### <u> AO-SF</u>

<u>Das sonderpädagogische Gutachten in seiner</u>

<u>historischen Entwicklung und in der Kritik</u>

<u>unter besonderer Berücksichtigung der</u>

<u>pädagogischen Verantwortung</u>

Zweite überarbeitete Fassung

Seite: 1 von: 22

### Inhaltsverzeichnis

Hinweis zur zweiten überarbeiteten Fassung	3
Rechtlicher Hinweis	3
Das AO-SF	3
1. Einleitung	3
2. Historische Entwicklung	4
2.1 Das SAV	4
Kurzschreibweise für: Sonderschulaufnahmeverfahren	4
2.2. Das VO-SF	6
Kurzschreibweise für: Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbed	darfs
und die Entscheidung über den schulischen Förderort	6
2.3. Das AO-SF	8
Kurzschreibweise für: Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung. Auch:	
Ausbildungsverordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur	
Festlegung des Förderortes.	8
2.4. Vergleichende Tabelle	10
3. Kritik am AO-SF	
4. Die besondere pädagogische Verantwortung	
4.1. Die pädagogische Verantwortung des Sonderpädagogen	17
4.2. Die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft an der allgemeinbildenden Schule	19
4.3 Die pädagogische Verantwortung der Erziehungsberechtigten	
5. Abschließende Bemerkung	21
Literaturverzeichnis	22

Seite: 2 von: 22

### Hinweis zur zweiten überarbeiteten Fassung

Diese Arbeit ist als Hausarbeit im Zuge eines Seminars zur Förderdiagnostik an der TU Dortmund entstanden. Im Vergleich zur ersten Fassung, wurden in dieser zweiten überarbeiteten Fassung diverse Rechtschreibfehler korrigiert. Außerdem wurde die stellenweise nicht ganz korrekte Begrifflichkeit auf den aktuellen Stand der Dinge gebracht.

Darüber hinaus, wurden an manchen Stellen, die sich als missverständlich erwiesen haben, weitere Fußnoten eingefügt, die die entsprechenden Stellen etwas genauer erläutern.

### Rechtlicher Hinweis

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 Deutschland Lizenzvertrag lizenziert. Um die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte zu http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/ oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California 94105, USA.

This work is licensed under the Creative Commons Attribution-Noncommercial-Share Alike 2.0 Germany License. To view a copy of this license, visit http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/ or send a letter to Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California, 94105, USA.

### Das AO-SF

### 1. Einleitung

Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich mich zunächst einmal mit der historischen Entwicklung hin zum AO-SF befassen, um daran deutlich machen zu können, was sich mit der Zeit wie verändert hat und wie auch die dahinter stehenden Ideen sich gewandelt haben.

Danach möchte ich auf die Kritik am AO-SF, die diskutiert wurde, bzw. wird eingehen, um dann im abschließenden Teil dieser Arbeit die besondere pädagogische Verantwortung der an dem Verfahren beteiligten Personen darzustellen und zu erläutern.

Seite: 3 von: 22

und Verfahren aus der Schulpraxis

Diese Arbeit wird sich beinahe ausschließlich mit der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens befassen. Dies bedeutet auch, dass andere Dinge, die im AO-SF auch noch geregelt werden, wie z.B. die Festlegung, dass an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen die Richtlinien der allgemeinen Schule zu adaptieren sind, ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Arbeit sind.

2. Historische Entwicklung

Das AO-SF hatte zwei direkte Vorläufer, aus denen es in seiner jetzigen Form entstanden ist.

Die beiden Vorläufer des AO-SF waren das SAV und das VO-SF. Im folgenden werde ich die beiden Vorläufer des AO-SF jeweils kurz beschreiben und die jeweiligen Unterschiede herausarbeiten, so dass sich die unterschiedlichen Verfahrensweisen und die teils recht unterschiedlichen Sichtweisen auf die sonderpädagogische Förderung abschließend gegenüber stellen lassen.

2.1 Das SAV

Kurzschreibweise für: Sonderschulaufnahmeverfahren

Das SAV ist 1974 in Kraft getreten und war bis zum 01.08.1995 gültig. Am 01.08.1995 wurde es schließlich vom VO-SF abgelöst, in dem sich eine im Vergleich zum SAV verschiedene Sichtweise auf die sonderpädagogische Förderung und ihre Hintergrunde niederschlug, die im Folgenden noch heraus zu arbeiten sind.

Die Abkürzung SAV ist die Kurzschreibweise für Sonderschulaufnahmeverfahren. Es fußte auf der Grundannahme, dass die Sonderschule die optimale Lösung sei, um allen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Hilfebedarf eine angemessenen Förderung und Bildung zukommen zu lassen.

Die Regelungen des SAV sahen vor, dass das Verfahren bei einem vermuteten Sonderschulbedarf auf Antrag der allgemeinbildenden Schule Erziehungsberechtigten eröffnet wurde. Nach der Eröffnung des Verfahrens, wurde es von

Seite: 4 von: 22

und Verfahren aus der Schulpraxis

einer Lehrkraft der mit der Durchführung beauftragten Sonderschule durchgeführt. Diese war dafür zuständig, die benötigten Informationen einzuholen, die Berichte an die Beteiligten zu verfassen und das gesamte Gutachten zu erstellen. Bei der Erstellung des Gutachtens hatte die sonderpädagogische Lehrkraft die Federführung inne.

Für die Erstellung des Gutachtens, wurde zumeist eine einmalige Untersuchung durchgeführt, in der ausschließlich messbare Größen wie beispielsweise der IQ auf Basis von standardisierten Test erfasst und berücksichtigt wurden. Das gesamte Gutachten stützte sich fast ausschließlich auf die Ergebnisse dieser standardisierten Tests, so das andere Informationsquellen fast gar nicht mit einbezogen wurden.

Nach dem SAV war es Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, auf Basis des von der sonderpädagogischen Lehrkraft erstellten Gutachtens die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den geeigneten Förderort zu treffen, wobei hier besonders hervorzuheben ist, dass das SAV als möglichen Förderort ausschließlich Sonderschulen vorsah.

Die Erziehungsberechtigten hatten beim SAV eine weitestgehend passive Rolle inne und konnten lediglich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Bevor ich mich nun im Folgenden dem VO-SF zuwenden werde, ist noch einmal hervorzuheben, dass das SAV von der Idee getragen wurde, dass die Sonderschule der ideale Förderort für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf sei und die sonderpädagogische Lehrkraft, die mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt war, die alleinige Federführung inne hatte und sich bei der Erstellung des Gutachtens auf standardisierte Tests beschränkte, während den Erziehungsberechtigten eine passive Rolle zugedacht wurde.

Seite: 5 von: 22

### 2.2. Das VO-SF

## Kurzschreibweise für: Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort

Wie bereits erwähnt, löste das VO-SF das SAV am 01.08.1995 als Rechtsgrundlage für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ab. Insgesamt war es zehn Jahre lang gültig und wurde schließlich am 01.08.2005 von dem auch heute noch gültigen AO-SF abgelöst.

Genauso wie beim SAV konnte der Antrag auf die Eröffnung eines Feststellungsverfahrens sowohl von der allgemeinbildenden Schule, wie auch den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Nachdem der Antrag gestellt wurde, wurde eine sonderpädagogische Lehrkraft von der Schulaufsichtsbehörde mit der Durchführung des Verfahrens und der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Im Gegensatz zum SAV sah das VO-SF jedoch vor, dass das Gutachten von dem Sonderpädagogen bzw. der Sonderpädagogin in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft an der allgemeinbildenden Schule erstellt wurde.

Anders als beim SAV sah das VO-SF auch keine Beschränkung auf standardisierte Tests und die ausschließliche Messung von messbaren Größen mehr vor. Vielmehr galt es beim VO-SF die Untersuchungsmethoden individuell zu wählen. Möglich waren hier unter anderem:

- → Leistungsproben
- → standardisierte Tests
- → Fragebögen
- → Unterrichtsbeobachtungen
- → informelle Tests
- → Beratungsgespräche mit den Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten

Darüber hinaus war bei der Erstellung des Gutachtens auch der bisherige schulische Bildungsweg, sowie das Lebensumfeld des Schülers bzw. der Schülerin zu

Seite: 6 von: 22

berücksichtigen.

Genauso wie beim SAV traf auch beim VO-SF die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über den Förderbedarf und den Förderort auf Basis des erstellten Gutachtens. Jedoch sah das VO-SF nicht mehr ausschließlich Sonderschulen als Förderort vor. Vielmehr waren hier nun Sonderschulen, allgemeinbildende Schulen, Sonderklassen an allgemeinbildenden Schulen, sowie Fördergruppen an allgemeinbildenden Schulen mögliche Förderorte.

Des weiteren hat sich beim VO-SF die Rolle der Eltern geändert. Anders als beim SAV konnten sie beim VO-SF nicht mehr nur lediglich einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen und dann lediglich noch gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Vielmehr wurden sie beim VO-SF auch während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch eingeladen. Darüber hinaus, konnten sie auch einen Antrag auf gemeinsamen Unterricht stellen. Außerdem war im VO-SF festgehalten, das ein Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit der von der Schulaufsichtsbehörde getroffenen Entscheidung wünschenswert sei, auch wenn diese nicht zwingend erforderlich war.

Insgesamt bleibt also festzuhalten, dass das VO-SF im Vergleich zum SAV bereits einige wesentliche Veränderungen enthielt. Die wesentlichste davon dürften die größere Auswahl an möglichen Förderorten, die Stärkung der Rolle der Erziehungsberechtigten, sowie die Loslösung von der alleinigen Messung bestimmter Größen mit Hilfe von standardisierten Testverfahren gewesen sein.

Wie ich im folgenden Abschnitt zeigen werde, sind die mit dem VO-SF eingeführten Änderung beim AO-SF größtenteils noch einmal weiter forciert worden.

Seite: 7 von: 22

### 2.3. Das AO-SF

# Kurzschreibweise für: Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung. Auch: Ausbildungsverordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des Förderortes

Wie bereits erwähnt, ist das AO-SF am 01.08.2005 in Kraft getreten und bis heute gültig.

Wie beim VO-SF und beim SAV auch, kann der Antrag auf die Eröffnung des Feststellungsverfahrens auch beim AO-SF sowohl von den Eltern, als auch von der allgemeinbildenden Schule gestellt werden. Allerdings haben sich hier im Detail einige wesentliche Änderungen ergeben. So kann der Antrag auf die Eröffnung des Verfahrens von den Eltern nur über die allgemeinbildenden Schule gestellt werden. Außerdem kann die allgemeinbildende Schule selber einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nur noch dann stellen, wenn die Erziehungsberechtigten darüber im Vorfeld informiert wurden und auch nur dann, wenn wesentliche Gründe vorliegen.

Eine weitere wesentliche Änderung beim AO-SF ist die, dass im AO-SF festgelegt ist, dass die Durchführung des Verfahrens normalerweise bis zur sechsten Klasse erfolgt sein muss und danach nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.

Darüber hinaus legt das AO-SF als weitere wesentliche Neuerung fest, dass der Antrag auf die Eröffnung des Verfahrens auch direkt bei der Anmeldung bei der Grundschule, bzw. bei einer Förderschule, so entweder ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche/motorische Entwicklung, oder aber ein Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören vorliegt, erfolgen kann.

Das Gutachten selbst, wird genauso wie beim VO-SF von einer, mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten sonderpädagogischen Lehrkraft in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft der allgemeinbildenden Schule, in einem Dialogischenverfahren erstellt. Ebenfalls gibt es beim AO-SF, wie auch zuvor schon beim VO-SF, keine Vorgaben in Bezug auf die zu verwendenden Verfahren bei der Diagnosestellung. Vielmehr sind auch hier die Untersuchungsmethoden individuell zu wählen. Allerdings schreibt das AO-SF die Einbeziehung eines schulärztlichen Gutachtens vor.

Seite: 8 von: 22

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet, wie zuvor auch schon, auf Grundlage des erstellten Gutachtens über den Förderbedarf, den Förderschwerpunkt, sowie den Förderort des betroffenen Schülers, bzw. der betroffenen Schülerin. Allerdings sieht das AO-SF teilweise andere Förderorte als noch das VO-SF vor, so dass das AO-SF folgende möglichen Förderorte kennt:

- → allgemeinbildende Schulen
- → sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinbildenden Berufkollegs
- → Föderschulen und
- → die 'Schule für Kranke'

Darüber hinaus regelt das AO-SF, dass die Eltern von der Schulaufsichtsbehörde zu einem Gespräch einzuladen sind und erst bei einem Einverständnis seitens der Erziehungsberechtigten die Gespräche mit der aufnehmenden Schule beginnen, wobei letztlich die Anmeldung bei der aufnehmenden Schule durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Allerdings stellt das AO-SF auch klar, dass die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme des betroffenen Schülers, der betroffenen Schülerin auch selbst veranlassen kann, wenn eine Einigung mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich sein sollte. Außerdem kennt das AO-SF die Möglichkeit einer Probeförderung an der aufnehmenden Schule für die Dauer von sechs Monaten.

Insgesamt ist beim AO-SF die Rolle der Erziehungsberechtigten im Vergleich zum VO-SF weiter gestärkt worden. So ist beim AO-SF, wie bereits erwähnt geregelt, dass die Erziehungsberechtigten bei der Einleitung eines Verfahrens durch die allgemeinbildende Schule, darüber im Vorfeld zu informieren sind. Des weiteren können sie auch einen Antrag auf gemeinsamen Unterricht stellen, und beginnen die Gespräche mit der aufnehmenden Schule erst, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einverstanden sind. Darüber hinaus können sie natürlich auch Widerspruch gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einlegen. Außerdem haben sie beim AO-SF ausdrücklich das Recht eine Einsicht in das Gutachten bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen, die ihnen dann auch zu gewähren ist.

Beim AO-SF steht ausdrücklich die Förderung des betroffenen Schülers, der betroffenen

Seite: 9 von: 22

Schülerin im Mittelpunkt. Diese hat insbesondere auch unter Berücksichtigung, der individuellen Situation des betroffenen Schülers, der betroffenen Schülerin zu erfolgen.

Abschließend bleibt als wesentliche Änderung beim AO-SF noch festzuhalten, dass das AO-SF die 'Schule für Kranke' als eigenständigen Förderort kennt und in ihr eine 'Schule eigener Art' sieht. Die 'Schule für Kranke' gehört beim AO-SF also nicht mehr zu den Sonderschulen bzw. Förderschulen.

Diese historische Gegenüberstellung abschließend, möchte ich die wesentlichen Unterschiede von SAV, VO-SF und AO-SF noch einmal in einer Tabelle zusammen fassen.

### 2.4. Vergleichende Tabelle<sup>1</sup>

	SAV	VO-SF	AO-SF
Grundsätzliches	Grundidee: Sonderschulen als optimale Lösung, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Hilfebedarf angemessene Förderung und Bildung zu kommen zu lassen		nach Klasse 6 Verfahren nur in Ausnahmefällen möglich
Verfahrensablauf			
1. Eröffnung	derschulbedarf durch	Antrag →	Antrag wird von Eltern über allgemeine Schule gestellt oder von allgemeiner Schule nach Information der Eltern und bei Vorliegen von wesentlichen Gründen oder von den Eltern bei der Anmeldung zur Schule an die jeweilige Grund- oder Förderschule gestellt Ausnahme: Lernbehinderung,

<sup>1</sup> Die nachfolgende Tabelle basiert auf einer Seminararbeit von Maren Heidler, Helena Ploß und Victoria Wycislo an der TU Dortmund im Wintersemester 05/06

Seite: 10 von: 22

	SAV	VO-SF	AO-SF
			Autismus
2. Ermittlung	Durchführung des SAV durch Sonderschule, die für das Einholen und Verfassen von Gutachten, Berichte, und Informationen an die Beteiligten verantwortlich ist	s. AO-SF	Gutachtenerstellung durch sonderpädagogische Lehrkraft zusammen mit Lehrkraft der allgemeinen Schule schulärztliches Gutachten Eltern werden während Ermittlungsphase zum Gespräch eingeladen Schulaufsichtsbehörde entscheidet, und lädt Eltern zum Gespräch ein bei sofortigem Einverständnis über Entscheidung kann unmittelbar ein Gespräch mit Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden
3. Entscheidung	Schulaufsichtsbehörde trifft auf Grundlage aller Unterlagen die Entscheidung, ob Sonderschulbedürftigke it vorliegt und welcher Schultyp evtl. mit welchen Fördermaßnahmen zu besuchen ist	Schulaufsichtsbehörde	Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Förderbedarf Förderschwerpunkte Förderort eventuelle probeweise Förderung für maximal 6 Monate
4. Aufnahme	s. AO-SF	s. AO-SF	Anmeldung durch die Eltern an der genannten Schule Schulaufsichtsbehörde kann Aufnahme veranlassen
5. Beendigung	Schulleiter informiert Schulaufsichtsbehörde Eltern wird	s. AO-SF	Klassenkonferenz teilt der Schulaufsichtsbehörde

Seite: 11 von: 22

	SAV	VO-SF	AO-SF
	Entscheidung mitgeteilt		durch den Schulleiter nach einem Gespräch mit den Eltern die Beendigung der Förderung mit
Förderorte	Sonderschulen als einziger Ort bei sonderpädagogischem Förderbedarf (10 Sonderschultypen) → Institutionenbezug	Sonderschule des Förderbedarfs allgemeine Schule Sonderklasse an allgemeiner Schule oder Fördergruppe	allgemeine Schulen Förderschulen sonderpädagogische Förderklassen in allgemeinen Berufskollegs Schulen für Kranke
Rolle der Sonder- pädagogen	Einholen eines Berichts der allgemeinen Schule und eines Untersuchungsberichts vom Amts- und/ oder Facharzt ggf. Anamnesegespräch mit Eltern sonderpädagogischpsychologische Untersuchung / Diagnostik anschließende Gutachtenerstellung mit Vorschlag zur Förderung in allg. Schule o. zur Aufnahme in Sonderschule → Federführung	Erstellung des Gutachtens in Kooperation mit Klassenlehrer, Schreiben des Gutachtens	s. VO-SF
Rolle der Eltern	Anmeldung des Verfahrens oder Kenntnisnahme über die Einleitung des Verfahrens Anhörung vor Abschluss des Verfahrens (Zustimmung nicht notwendig, aber Widerspruchmöglichke	Antrag auf Eröffnung, Antrag auf gemeinsamen Unterricht, Gespräch mit Gutachtern, Einvernehmen über Entscheidung wünschenswert, aber nicht zwingend	s. VO-SF

Seite: 12 von: 22

	SAV	VO-SF	AO-SF
	it) → passiv		
Beschreibung Personenkreis, Behinderungsver- ständnis	Lernbehinderung: "normabweichende Leistungs- und Verhaltensformen", "messbaren, deutlichen Intelligenzrückstand"		notwendige Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation Behinderungsdefinition en und Förderschwerpunkte werden in einem Kontext genannt Folglich: Förderung steht im Mittelpunkt
Diagnostik	Analyse, sondern Konzentration auf	folgender Aspekte: bisheriger schulischer Bildungsweg, Lebensumfeld etc(alle nennen), keine direkten Vorgaben was Verfahren betreffen, Methoden individuell	s. VO-SF es gibt keine genauen Angaben zu den gewünschten Verfahren
Jährliche Überprüfung des För-derbedarf	ja	ja	ja
Besonderheiten	Behinderungsverständn is:  - Behinderung nicht gleichbedeutend mit Sonderschulbedürftigke it  - Kategorieelle Einteilung in Behinderungsarten, kein Bezug auf Erscheinungsformen	dialogisches Prinzip, Stellung der Eltern verbessern, Freiheit bei Instrumentarium	kann im Einzelfall aus

Seite: 13 von: 22

SAV	VO-SF	AO-SF
und Ausprägungen Ruhen der Schulpflicht		müssen eingehalten werden
möglich → Benachteiligung / Bildungsunfähigkeit Berücksichtigung von Berufschulpflicht		- bis Klasse 8 keine Notenstufen Leistungsbewertung enthält Ergebnisse des
Rolle der allgemeinen Schule: ggf. Anmeldung des		Lernens und der Lernfortschritte bzw. – anstrengungen
Verfahrens, dann Information der Erziehungsberechtigten		- ab Klasse 4 Zeugnisse auch nach dem Halbjahr
Verfassen eines möglichst objektiven Berichts als Grundlage für die		- keine Versetzung, sondern Übergang in eine andere Klassenstufe am Ende
sonderpädagogische Arbeit (Sammlung von Beobachtungen zu Verhalten, Lernweise,		des Schuljahres - Autismus wird als Förderschwerpunkt definiert
Schulleistungen, getroffene Fördermaßnahmen etc.) → wenig Einflussnahme		

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit werde ich nun zunächst auf einige Kritikpunkte am AO-SF eingehen, bevor ich mich im abschließenden Teil dieser Arbeit dann der aus dem AO-SF erwachsenden pädagogischen Verantwortung zuwenden werde.

### 3. Kritik am AO-SF

Auch wenn das AO-SF in der aufgezeigten historischen Entwicklung eine wesentliche Verbesserung, insbesondere im Vergleich zum alten SAV darstellt, so ist es dennoch nicht gänzlichst von Kritik befreit.

So kritisiert zum Beispiel der Landeselternrat der Gesamtschulen in NRW, den § 12

Seite: 14 von: 22

Absatz sechs, wonach die Schulaufsichtsbehörde den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten gewährt und fordert vielmehr, dass diese Einsicht prinzipiell gewährt werden sollte, unabhängig, ob dies nun von den Eltern beantragt wurde oder nicht.

Diese Kritik erscheint in der Tat eine relativ sinnvolle zu sein, da man annehmen darf, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Eltern, deren Kinder sich einem solchen Verfahren unterziehen müssen, eine gewisse Hemmschwelle und eine gewisse Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden haben und insofern die jetzige Regelung, nach der die Einsicht zu beantragen ist, eine unnötige Hürde darstellt. In der Tat halte auch ich es für sinnvoller, wenn diese Einsicht prinzipiell gewährt wird, unabhängig davon, ob diese beantragt wurde oder nicht. Dies vor allen Dingen deshalb, weil es meiner Meinung nach nur dazu beitragen kann, den Elternwillen zu stärken und es auch ein deutliches Signal wäre, dass die Erziehungsberechtigten in diesem Verfahren als Partner ernstgenommen werden.

Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Rolle der Eltern, wie in der historischen Gegenüberstellung aufgezeigt, immer weiter gestärkt wurde, ist es mir unverständlich, weshalb man hier nicht konsequent war und stattdessen eine unnötige Hürde für die Eltern geschaffen hat, die obendrein noch dazu beiträgt, den bürokratischen Aufwand bei dem Verfahren zu erhöhen.

Darüber hinaus kritisiert der Landeselternrat der Gesamtschulen in NRW auch den § 13, in dem geregelt wird, dass die Schulaufsichtsbehörde über den Förderbedarf, den Förderschwerpunkt, sowie den Förderort entscheidet. Hier fordert er, dass auch andere qualifizierte Personen in die Entscheidung mit einbezogen werden.

Zu diesem Kritikpunkt kann man durchaus geteilter Meinung sein. Zumal bei der Erstellung des Gutachtens ja bereits ein Sonderpädagoge bzw. eine Sonderpädagogin, eine Lehrkraft der Regelschule, sowie die Erziehungsberechtigten an dem Verfahren beteiligt waren. Sicherlich hat dieses Gutachten nur einen empfehlenden Charakter. Dennoch ist darüber bereits eine Beteiligung von anderen qualifizierten Personen sichergestellt, auch wenn diese nicht mehr direkt an der Entscheidung mitwirken. Es ist aber auch zu fragen, in wie weit die Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde nicht auch einen Missbrauch des Verfahrens verhindert indem die letztendliche Entscheidung einer

Seite: 15 von: 22

Björn Manfred Kraus WS 07/08 TU Dortmund Seminar: Förderdiagnostik - Instrumente und Verfahren aus der Schulpraxis

'neutralen' Instanz obliegt2.

Auch der Landesverband NRW des Verbandes Sonderpädagogik hat Kritik am AO-SF geübt, indem er vor allem den § 28 Absatz drei kritisiert hat, in dem geregelt ist, dass "ab Klasse 5 das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/ Sorgfalt und Selbständigkeit und das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit" mit Ziffernnoten bewertet werden.

Hierzu merkt der Verband an, dass eine individuelle Leistungsbeschreibung und -bewertung letztlich aussagekräftiger sei und eine verbale Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens den Schülern und Schülerinnen, sowie deren Erziehungsberechtigten eine wesentlich detailiertere und hilfreichere Rückmeldung geben würde.

Auch hier kann ich der Kritik im wesentlichen nur zustimmen. Letztlich befindet man sich hier sehr nah an der Diskussion über Kopfnoten. Davon einmal abgesehen ist es meines Erachtens nach aber in der Tat so, dass es der Förderung des betroffenen Schülers, der betroffenen Schülerin nur dienlich wäre, wenn man den Erziehungsberechtigten und aber auch den Schülern und den Schülerinnen selbst eine detailiertere Rückmeldung geben könnte, da dies letztlich auch ermöglichen würde, dass man die Zusammenarbeit bei der Förderung mit den Erziehungsberechtigten verbessern könnte. Dies wäre zwar bei weitem kein Automatismus. Dennoch wäre es hilfreich, wenn die vorgenommene Bewertung ein differenziertes Bild ermöglichen würde, so dass man auch einfacher die notwendigen Maßnahmen mit den Erziehungsberechtigten abstimmen könnte.

Als letzter Kritikpunkt sei noch angemerkt, dass der Landesverband NRW des VBE es kritisiert hat, dass die 'Schule für Kranke' nach dem AO-SF eine 'Schule eigener Art' und eben keine Förderschule mehr ist. Dies stelle ein Problem dar und sei wohl vor allem als Sparmaßnahme gedacht. Daher fordert er, dass die 'Schule für Kranke' wieder als Förderschule gelten solle.

Seite: 16 von: 22

<sup>2</sup> Hiermit ist gemeint, dass die Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde auch dazu beitragen kann, dass nicht einfach Schüler oder Schülerinnen zu Förderschulen geschickt werden, mit denen die Regelschullehrer lediglich überfordert sind. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Schulaufsichtsbehörde das erstellte Gutachten hinsichtlich seiner Kohärenz und seiner formalen Korrektheit überprüft und insofern dazu beiträgt, eventuelle, sachfremde Interessen Dritter aus der schlußendlichen Entscheidung heraus zu halten.

<sup>3 § 28</sup> Absatz 3 AO-SF

und Verfahren aus der Schulpraxis

Dieser Kritik kann ich mich nicht anschließen. Zumal die 'Schule für Kranke' sehr wohl

einen ganz besonderen Auftrag erfüllt und eben nicht nur Kinder mit einem

sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet. Insofern erscheint mir die mit dem AO-SF

vorgenommene Neuordnung durchaus sinnvoll zu sein. Insbesondere, da die meisten

Lehrer, die an einer 'Schule für Kranke' unterrichten, den Status einer 'Schule besonderer

Art' eher als hilfreich empfinden. Insofern stellt sich mir die Frage, in wie weit diese Kritik

des VBE's nicht vielleicht auch schlichtweg protektionistisch motiviert ist.

Im weiteren möchte ich nun noch abschließend, auf die aus dem AO-SF erwachsende

besondere pädagogische Verantwortung eingehen.

4. Die besondere pädagogische Verantwortung

Aus den Regelungen des AO-SF erwächst eine besondere Verantwortung für die an dem

Verfahren und der Erstellung des Gutachtens beteiligten Personen. Diese werde ich im

Folgenden jeweils kurz erläutern.

4.1. Die pädagogische Verantwortung des Sonderpädagogen

Für den mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Sonderpädagogen, bzw. der mit

der Erstellung beauftragten Sonderpädagogin, ergibt sich eine ganz besondere

pädagogische Verantwortung. Denn unabhängig davon, dass eine jährliche Überprüfung

vorgesehen ist, ob der sonderpädagogische Förderbedarf noch besteht, sind die

Rückschulungsquoten bekannter maßen verschwindend gering. Von daher lässt sich

problemlos die These aufstellen, dass bei der Erstellung des Gutachtens mit seiner

abschließenden Empfehlung, der Grundstein für die weitere Bildungskarriere eines Kindes

gelegt wird.

Dies bedeutet, dass das Gutachten absolut nach bestem Wissen und Gewissen zu

erstellen ist und absolut notwendiger Weise objektiven Kriterien genügen muss. Es ist

gründlich abzuklären, ob tatsächlich ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Dies

Seite: 17 von: 22

bedeutet, dass bei einer vermuteten Förderbedarf im Förderschwerpunk Lernen zum Beispiel auch ein standardisierter Test herangezogen werden sollte. Hierbei ist dann aber auch insbesondere zu beachten, dass jeder Test ein Konfidenzintervall hat, innerhalb dessen der IQ von dem gemessenen Wert abweichen kann. Dies kann in der Praxis bedeuten, dass ein gemessener IQ, der gerade eben als Förderbedarf im Förderschwerpunk Lernen eingestuft werden könnte, real doch noch über der Grenze liegen könnte, so dass man es hier in einem solchen Falle doch eher mit einem besonderem Förderbedarf zu tun hätte, der von der allgemeinbildenden Schule zu bedienen wäre. In einem solchen Falle, müssten also dringend weitere Tests durchgeführt werden, um die letztlich getroffene Entscheidung untermauern und rechtfertigen zu können. Auch sei hier darauf hingewiesen, dass man in einem solchen Grenzfall auch überlegen könnte, von der im AO-SF vorgesehenen Möglichkeit einer Probeförderung für einen Zeitraum von sechs Monaten Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus sollte es auch selbstverständlich sein, dass bei der Testung so gründlich wie nur möglich gearbeitet wird und folglich auch eine Kind-Umfeld-Analyse zwingend dazu gehört.

Des weiteren ist der Sonderpädagoge, bzw. die Sonderpädagogin natürlich dafür verantwortlich, dass die Empfehlung ausschließlich im Interesse des Kindes erfolgt und nicht von anderen Überlegungen, wie z.B. die Sicherstellung hinreichend großer Schülerzahlen an der eigenen Schule beeinflusst wird.

Darüber hinaus ist es leider vielfach auch so, dass es in der Verantwortung des Sonderpädagogen/der Sonderpädagogin liegt, sicherzustellen, dass das Gutachten auch tatsächlich in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft der Regelschule entsteht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Lehrkraft der Regelschule, das betroffene Kind wesentlich besser und länger kennt und in sofern auch wesentliche Hinweise geben kann, sowie darüber hinaus auch viel besser in der Lage ist, die notwendige Kind-Umfeld-Analyse zu erstellen, ist dies letztlich auch eine Verantwortung gegenüber dem Kind.

Außerdem gehört es zu der pädagogischen Verantwortung der sonderpädagogischen

Seite: 18 von: 22

<sup>4</sup> Im Anbetracht der Tatsache, dass das Gutachten auch juristisch angreifbar ist, ist es ohnehin empfehlenswert, einen standardisierten Test durchzuführen, da dieser am ehesten auch vor Gericht haltbar ist. Hier soll es im Folgenden aber um einen anderen Punkt gehen.

und Verfahren aus der Schulpraxis

Lehrkraft, auch Konflikte und Auseinandersetzungen mit Kollegen nicht zu scheuen, wenn es darum geht, die Interessen des von dem Verfahren betroffenen Kind durchzusetzen. Dies kann durchaus auch schon einmal bedeuten, dass die sonderpädagogische Lehrkraft auch dazu bereit sein muss, eine Dienstaufsichtsbeschwerde in Kauf zu nehmen, anstatt eine Empfehlung auszusprechen, die nicht im Interesse des Kindes liegt. Oder anders formuliert: Da wo kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, liegt keiner vor, egal wie gerne die allgemeinbildende Schule das betroffene Kind auch los werden möchte.

Hiermit wäre ich dann an sich auch schon bei der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft der allgemeinbildenden Schule angekommen, die ich im folgenden Abschnitt näher beleuchten werde.

### 4.2. Die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft an der allgemeinbildenden Schule

Auch die Lehrkraft der allgemeinbildenden Schule unterliegt bei der Durchführung des Verfahrens einer besonderen pädagogischen Verantwortung. So muss sie sich beispielsweise selber klar machen, weshalb sie das Verfahren beantragt und sicherstellen, dass sie dieses nur dann beantragt, wenn sie den berechtigten Verdacht hat, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und nicht nur, weil sie sich mit einem Schüler/ einer Schülerin überfordert fühlt.

Darüber hinaus liegt es in ihrer Verantwortung bei der Erstellung des Gutachtens zu helfen und die sonderpädagogische Fachkraft mit möglichst vielen brauchbaren Hinweisen zu versorgen. Außerdem obliegt es ihr normalerweise, die Kind-Umfeld-Analyse zu erstellen. Hierbei ergibt sich dann natürlich die Verantwortung, diese auch nach besten Wissen und Gewissen zu erstellen.

Des weiteren liegt es natürlich auch in der Verantwortung der Lehrkraft der allgemeinbildenden Schule, darauf zu achten, dass die abschließende Empfehlung auch wirklich im Interesse des Kindes erfolgt. Dies bedeutet unter anderem auch, dass sie dagegen angeht, wenn sie den Verdacht hat, das die sonderpädagogische Fachkraft primär darum bemüht ist, die Schülerzahlen an ihrer Schule zu erhöhen.

Seite: 19 von: 22

und Verfahren aus der Schulpraxis

Abschließend angemerkt, dass sich die hier geschilderten sie hier noch Verantwortlichkeiten der sonderpädagogischen Fachkraft, wie auch der Lehrkraft der allgemeinbildenden Schule auch mit der Verantwortungsethik von Lévinas begründen lassen, ja sie sich eigentlich zwingend aus ihr ergeben, wenn man bereit ist anzuerkennen, dass man in der bedingungslosen Verantwortung gegenüber dem Anderen steht<sup>5</sup>, was in diesem Fall nun einmal bedeutet, die beste Entscheidung im Interesse des Kindes zu treffen.

Diese Arbeit abschließend möchte ich im folgenden Abschnitt auch noch einmal auf die pädagogische Verantwortung der Erziehungsberechtigten eingehen.

### 4.3 Die pädagogische Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Auch für die Erziehungsberechtigten ergibt sich eine besondere pädagogische Verantwortung. Zumal beim AO-SF ihre Rolle im Vergleich zum früheren SAV aber auch zum VO-SF gestärkt wurde.

Diese liegt vor allem darin, dass sie das Verfahren kritisch begleiten sollten und nicht einfach alles unhinterfragt hinnehmen sollten. Allerdings hat das AO-SF hier auch, wie bereits oben unter Kritik erläutert einige unnötige bürokratische Hürden geschaffen, die insbesondere den Erziehungsberechtigten aus sozial schlechter gestellten, bzw. bildungsferner Schichten Probleme bereiten dürften. Dennoch ist es auch Aufgabe der Erziehungsberechtigten darauf zu achten, dass die am Ende getroffene Entscheidung auch tatsächlich zum Wohle ihres Kindes getroffen und nicht von anderen, sachfremden Interessen geleitet wird.

Diese Verantwortung bedeutet aber zugleich auch, dass sie mit den anderen, an der Erstellung des Gutachtens beteiligten Personen eng kooperieren sollten und auch die notwendigen Informationen zugänglich machen sollten. Dies nicht nur, aber insbesondere auch bei der Erstellung der Kind-Umfeld-Analyse.

Seite: 20 von: 22

<sup>5</sup> Vgl. hierzu: Dederich, M. (2000). Behinderung – Medizin – Ethik: Behindertenpädagogische Reflexionen zu Grenzsituationen am Anfang und Ende des Lebens (daraus Kap. 6: Zum Problem der Andersheit des Anderen, S. 160-175). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

und Verfahren aus der Schulpraxis

Darüber hinaus, bedeutet diese Verantwortung aber auch, dass sie eine Entscheidung zum Wohle des Kindes nicht durch unnötige Beschwerden und Widersprüche unnötig

verschleppen sollten.

Außerdem liegt es auch in ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass die Förderung ihres

Kindes gelingen kann, indem sie mit der Schule kooperieren und nicht durch ihr Verhalten

im privaten Umfeld die Arbeit der fördernden Schule ad absurdum führen.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die Erziehungsberechtigten die einzigen an dem

Verfahren beteiligten Personen sind, die keine entsprechende Ausbildung genossen haben

und es insofern auch in der Verantwortung der sonderpädagogischen Fachkraft, sowie der

Lehrkraft der allgemeinbildenden Schule liegt, sicherzustellen. die dass

Erziehungsberechtigten auch tatsächlich in der Lage sind, ihre Verantwortung

wahrzunehmen und ihr auch gerecht zu werden.

5. Abschließende Bemerkung

Wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, hat es vom SAV ausgehend über das VO-SF bis hin

zum AO-SF einige deutliche Verbesserungen gegeben. Dennoch ist hier nach wie vor

nicht alles ideal gelöst und sollte auch weiterhin darüber nachgedacht werden, wie man

das Verfahren weiter verbessern kann.

Außerdem wurde meines Erachtens nach deutlich, dass es sich hierbei um einen Vorgang

handelt, der von allen Beteiligten ein sehr verantwortungsvolles Handeln verlangt, um

sicher zu stellen, dass auch wirklich eine Entscheidung gefunden wird, die im Interesse

des Kindes ist. Leider ist dies in der Praxis nicht immer der Fall, so dass sich auch hier die

Frage stellt, in wie weit man eventuell auch die Rahmenbedingungen verändern muss,

damit es auch bei steigenden Zahlen an Verfahren weiterhin möglich ist, eine solide und

sachgemäße Prüfung durchzuführen und zu einer brauchbaren Empfehlung zu gelangen.

die auch tatsächlich die Interessen des Kindes im Blick hat.

Seite: 21 von: 22

### **Literaturverzeichnis**

### Literatur:

Dederich Markus; Behinderung-Medizin-Ethik: Behindertenpädagogische Reflex-ionen zu Grenzsituationen am Anfang und Ende des Lebens, Bad Heilbrunn, 2000, Klinkhardt

### **Internetquellen:**

http://www.landeselternrat.de/archiv/AO-SF.pdf (29.04.08)

http://www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de/Stellungnahmen/2006%20-%20Stellungnahme%20AO-SF%20-%20Gr%C3%BCn.pdf (15.12.07 zur Zeit nicht verfügbar)

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/AO SF.pdf (29.04.08)

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/VO SF.pdf (29.04.08)

http://ews2.uni-dortmund.de:8080/lecture/cba/material/Folien/Diagnostik%20III.pdf (29.04.08)

http://ews2.uni-dortmund.de:8080/lecture/fhpb/material/Literatur%20zum%20Seminar/Dederich%202000.pdf (29.04.08)

#### Unveröffentlichtes:

Seminararbeit von Maren Heidler, Helena Ploß und Victoria Wycislo an der TU Dortmund im Wintersemester 05/06

Seite: 22 von: 22